

Satzung über die Benutzung der Grillplätze der Gemeinde Selters (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 01.01.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) in ihrer Sitzung am 14.11.2017 nachstehende Satzung über die Benutzung der Grillplätze der Gemeinde Selters (Taunus) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Selters (Taunus) betreibt die Grillplätze als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Allgemeines

Diese Satzung über die Benutzung ist für alle Besucher der Grillplätze verbindlich. Mit dem Betreten des Geländes und seiner Anlagen unterwirft sich jeder Besucher folgenden Bestimmungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Grillplätze der Gemeinde Selters (Taunus) stehen den Einwohnern der Gemeinde Selters (Taunus) sowie Vereinen und Interessengruppen der Gemeinde Selters (Taunus) zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Vergabemodalitäten

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Verantwortliche für die Vergabe der Grillplätze in den einzelnen Ortsteilen zu benennen.
2. Die Grillplätze werden grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge (ab Beginn eines Kalenderjahres) der Antragseingänge überlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
3. Die Überlassung der Grillplätze kann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn die Grillplätze im dringenden öffentlichen Interesse benötigt werden. Das vordringliche öffentliche Interesse muss durch Gemeindevorstandsbeschluss festgestellt werden. In Eilfällen entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
4. Den Benutzern der Grillhütte ist eine Satzung über die Benutzung der Grillplätze der Gemeinde Selters (Taunus) auszuhändigen.

§ 5 Pflichten des Nutzungsberechtigten

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Grillplätze auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen, um sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.
2. Die Grillplätze und deren Ausstattungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Veranstalter muss auf größtmögliche Sparsamkeit beim Verbrauch von elektrischer Energie und Wasser achten. Der Gebrauch von Spülmitteln ist untersagt.
4. Zum Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe ist es in der Zeit vom 01. Mai bis zum 31. August in der Zeit von 21.00 bis 07.00 Uhr, in den übrigen Monaten in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. An Sonn- und Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzer haften der Gemeinde Selters (Taunus) gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der Grillplätze ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen oder Verluste vom Benutzer selbst, von Beauftragten, Mitwirkenden, Besuchern, nicht näher feststellbaren Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillplätze einschließlich der dort vorhandenen Spielgeräte stehen.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Benutzung abzuschließen.
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein entsprechender Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung vom Benutzer zu erbringen.
5. Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7 Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung eines Grillplatzes ist bei der Terminanmeldung eine Gebühr in Höhe von Euro 70,00 pro Tag zu zahlen. Nach ordnungsgemäßer Säuberung aller Einrichtungen des Grillplatzes, bis spätestens 10.00 Uhr des nächsten Tages, erhalten

die Benutzer Euro 35,00 pro Tag zurück. Bei nicht ordnungsgemäßer Säuberung ist die Gemeinde berechtigt, den Betrag von Euro 35,00 einzubehalten.

2. Schulklassen der Mittelpunktschule Goldener Grund, die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Selters (Taunus) sowie die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Selters (Taunus) sind berechtigt, die Grillplätze unentgeltlich zu nutzen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Grillplätze der Gemeinde Selters (Taunus) tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Benutzung der Grillplätze vom 22.03.2005 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65618 Selters (Taunus), 17.11.2017

Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)

Bernd Hartmann
Bürgermeister